

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der Weckerle GmbH, D-82362 Weilheim

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unseren dem Geschäftsbereich Cosmetics zuzurechnenden Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftigen - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Käufern liegen ausschließlich diese „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“ zugrunde, die der Käufer durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“ gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Käufern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Gegenüber unseren im Ausland ansässigen Käufern gelten unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und diesen Lieferbedingungen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.2 In unseren Angeboten sind 2 Farbanmusterungen (zuzüglich Versandkosten) und die folgenden Leistungen der Qualitätsabteilung und des Labors inbegriffen: Rohstoffeingangsprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch), Bulkprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); Mikrobiologische Untersuchungen bei H-Produkten; Fertigwarenprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); Erstellung einer Produktspezifikation für interne Systemprozesse inkl. notwendiger Dokumentationen (z.B. GMP, REACH); Erstellung von Standards für Rohstoffe, Komponenten und Fertigware; Erstellung von Analysezertifikaten; Erstellung einer Inhaltsstoffliste (qualitativ und quantitativ); Erstellung der PID (Produktinformationsdatei) sowie der Sicherheitsbewertung für jedes Produkt, Meldung beim CPNP (Cosmetic Product Notification Portal) nach Freischaltung durch den Kunden.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart sind folgende Leistungen nicht im Angebotspreis enthalten: Werkzeugkosten; Rechtskosten; Patentrechtliche Prüfkosten für Artikel oder Namen oder Formulierungen; Labordokumentationen für z.B. beglaubigte Analysezertifikate (z.B. Certificate of Origin, Certificate of Free Sale o.ä.) und Notargebühren für solche Anwendungen; Analytische Nachweise von Inhalts- und/oder Schadstoffen.
- 2.4 Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- 2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Käufer abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

3. Änderungen des Liefergegenstandes

- 3.1 Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Beschreibung des Liefergegenstandes behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist.
- 3.2 Änderungsverlangen des Käufers werden nur innerhalb von 5 Werktagen nach der Bestellung des Käufers berücksichtigt und bedürfen einer Vereinbarung, die die Auswirkungen auf Preis und Lieferfrist regeln soll.

4. Preise, Preisanpassung

- 4.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) inklusive Verpackung in Standard-Schüttwarenkartons, zuzüglich Versand, Versicherung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Unsere Preisangaben in den Angeboten sind 6 Monate gültig.
- 4.2 Die Preisangaben gelten für die im Angebot angegebenen Mindestmengen pro Artikel und pro Produktion. Weicht die Bestellung des Kunden von diesen Mindestmengen ab, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.
- 4.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Monaten können wir eine Änderung der Preise in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss bei uns nicht abwendbare Kostenerhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostenerhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht uns auch dann zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).
- 5.2 Wir sind berechtigt, für Teillieferungen und/oder –leistungen Teilrechnungen zu erstellen.
- 5.3 Sofern für den Käufer keine Kreditversicherung zu erlangen ist, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- 5.4 Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Unsere Rechte aus Ziff. 6.7 sowie das Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p. a., verlangen zu können, bleiben unberührt.
- 5.5 Eine Aufrechnung bzw. Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Käufers statthaft.

6. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit, Annahmeverzug

- 6.1 Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und beizustellender Materialien (vgl. Ziff. 11) sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Ein Lieferverzug aufgrund der nicht rechtzeitigen Beibringung sämtlicher vom Käufer beizustellender Materialien darf in der Lieferantenbewertung (z. B. Servicelevel OTIF) nicht berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 7.2 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
- 6.3 Wir können aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Unabhängig von Ziff. 6.4 bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 6.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für die sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Käufer eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7 Gerät der Käufer mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Käufers handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Käufers die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

- 6.8 Geraten wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 9 und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

7. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- 7.1 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms 2010 auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW, unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt.

- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Liefergegenstand unser Werk oder Lager verlässt. Wird der Liefergegenstand zum Käufer befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der erste Beförderer den Liefergegenstand entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf Wunsch und Kosten des Käufers sind wir in diesem Fall verpflichtet, die vom Käufer gewünschten Versicherungen vorzunehmen.

8. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

- 8.1 Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Käufer, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und Mängel jeglicher Art unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss uns bei offenen Mängeln innerhalb von acht Werktagen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung zugehen. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.
- 8.2 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Käufer kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 8.3 bis 8.7 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 8.3 Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, Änderungen des Liefergegenstandes durch den Käufer die zu einem Fehler führen, nicht den von uns gestellten Anforderungen entsprechende Packmaterialien und zu verpackende Produkte, klimatischen, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängelansprüche vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziff. 8.5
- zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von uns vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - im Übrigen ein Jahr.
- 8.5 Liefert der Kunde oder dessen Abnehmer (oder weitere Abnehmer) die von uns gelieferte Ware neu oder unverändert an einen Verbraucher, so gelten, sofern der Verbraucher berechnigte Sachmängelansprüche geltend macht, die Regelungen der Ziff. 8.2 und 8.4 mit folgenden Modifikationen:
- a) Abweichend von Ziff. 8.2 kann der Kunde die Art der Nacherfüllung unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange bestimmen. Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen bedarf es einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Der Kunde kann ferner von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die er zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hatte.
 - b) Abweichend von Ziff. 8.4 beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre und läuft frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in dem der Kunde seinerseits die an ihn gerichteten Ansprüche wegen des Sachmangels erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablieferung der Ware durch uns an den Kunden. Bei auf Schadensersatz gerichteten Sachmängelansprüchen beträgt die Verjährungsfrist in den Fällen einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwei Jahre, ansonsten ein Jahr. Es besteht keine Ablaufhemmung.
- 8.6 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.
- 8.7 Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Käufer die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Käufers zurückzuführen ist.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 6.8 - Haftungsbeschränkung bei Lieferverzögerung - bleibt unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers haften.
- 9.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Käufer eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.3 Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber uns in Verzug ist; im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Käufer in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- 10.4 Befindet sich der Käufer mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils des Kaufpreises in Verzug, oder hat der Käufer sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Käufer, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatten. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Käufer zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.
- 10.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Käufer nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Käufers an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

11. Materialbeistellung

- 11.1 Vom Kunden beizustellende Materialien sind auf seine Kosten und Gefahr mindestens 2 Wochen vor Produktionsbeginn in einwandfreier Beschaffenheit mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % anzuliefern. Etwaige uns entstehende Mehrkosten, die darauf beruhen, dass der Kunde das Material nicht rechtzeitig und/oder nicht in der erforderlichen Beschaffenheit beigestellt hat, hat der Kunde zu tragen. Für eine etwaige Versicherung des beigestellten Materials hat der Kunde zu sorgen.
- 11.2 Der Kunde hat bei Materialbeistellung im Rahmen der Qualitätssicherung die folgenden Prüfungen abweichend von Ziff. 2.2 zu erbringen: Rohstoffeingangsprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch), Bulkprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); Mikrobiologische Untersuchungen bei H-Produkten; Fertigwarenprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch);

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-82362 Weilheim (Bundesrepublik Deutschland).
- 12.2 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ist D-82362 Weilheim.